

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltungen  
Kreisverwaltungen  
- Jugendamt -  
im Gebiet des Landschaftsverbandes  
Rheinland

Datum und Zeichen bitte stets angeben

10.06.2021  
43.21-438-95/2-

Frau Sabine Lehmann  
Tel 0221 809-4025  
Fax 0221 8284-3945  
sabine.lehmann@lvr.de

Reform des SGB VIII – Änderungen im Bereich der Kostenheranziehung

Auftrag   
Kindeswohl

Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 11. Dezember 2020 (Az. 5 C 9.19)  
zur Berechnung des Kostenbeitrages nach § 94 Absatz 6 SGB VIII

### **Rundschreiben 43/3/2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchte ich Sie über Änderungen ab dem 10. Juni 2021 im Bereich der Kostenheranziehung durch die Reform des SGB VIII zum Kostenbeitragsrecht und eine aktuelle Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 11. Dezember 2020 (Az. 5 C 9.19) informieren.

Am 7. Mai 2021 hat der Bundesrat der vom Bundestag verabschiedeten Reform der Kinder- und Jugendhilfe zugestimmt, welche auch weitreichende Änderungen im Bereich der Kostenheranziehung enthält.

Zukünftig sind junge Volljährige zu den Kosten der vollstationären Unterbringung nicht mehr aus ihrem Vermögen heranzuziehen.

Junge Menschen in Pflegefamilien und stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe müssen sich zukünftig nur noch mit höchstens 25 Prozent ihres Einkommens an den Kosten beteiligen. Einkommen aus Schülerjobs oder Praktika mit einer Vergütung

#### **Ihre Meinung ist uns wichtig!**

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:  
E-Mail: [anregungen@lvr.de](mailto:anregungen@lvr.de) oder [beschwerden@lvr.de](mailto:beschwerden@lvr.de), Telefon: 0221 809-2255

bis zur Höhe von 150 Euro, aus Ferienjobs, aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder 150 Euro monatlich als Teil einer Ausbildungsvergütung bleiben unberücksichtigt.

Ferner wird klargestellt, dass das Einkommen des aktuellen Monats bei der Berechnung des Kostenbeitrags maßgeblich ist.

Durch die Änderungen im § 94 Abs. 3 SGB VIII kann auch Kindergeld, das von dem jungen Menschen bezogen wird, als Kostenbeitrag herangezogen werden.

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Verkündung erfolgte am 9. Juni 2021.

Für die Berechnung des Kostenbeitrages, den junge Menschen bei vollstationären Leistungen der Jugendhilfe einzusetzen haben, ist bis zum 10. Juni 2021 nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts, das durchschnittliche Monatseinkommen des Vorjahres maßgeblich. Damit erteilt das Bundesverwaltungsgericht der verbreiteten jugendhilferechtlichen Auslegung, wonach bei Kostenbeiträgen der jungen Menschen § 93 Absatz 4 SGB VIII nicht anwendbar und auf das aktuelle Einkommen abzustellen sei, eine Absage.

Ich bitte Sie, diese höchstrichterliche Rechtsprechung bei der Berechnung von Kostenbeiträgen gemäß § 94 Absatz 6 SGB VIII und bei rückwirkenden Neuberechnungen bis zur Änderung am 10. Juni 2021 zu beachten.

Im Einzelfall ist zu prüfen, ob ein Kostenbescheid ganz oder teilweise aufzuheben ist, sofern nicht auf das durchschnittliche Monatseinkommen des Vorjahres abgestellt worden ist. Ist ein solcher Bescheid bestandskräftig, richtet sich die Rücknahme nach § 44 SGB X.

Mit freundlichen Grüßen  
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland  
In Vertretung

Bahr-Hedemann  
LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie